



Notwendigkeit Vorlage Freistellungsbescheinigung

Die Stadt Zehdenick ist als juristische Person des öffentlichen Rechts gemäß § 48 Einkommensteuergesetz (EStG) verpflichtet, bei Verträgen über Bauleistungen 15 % von jedem vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Bruttoentgelt an das für das Unternehmen zuständige Finanzamt abzuführen, **wenn der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Gegenleistung (Zahlung) keine Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b EStG seines Finanzamtes vorlegt.**

Betroffen sind alle Zahlungen, auch Abschlags- und Vorauszahlungen. Im Falle einer Beauftragung durch die Stadt Zehdenick, bitten um die Vorlage einer Freistellungsbescheinigung.

Damit können Sie einen Steuerabzug vermeiden. Der Auftragnehmer ist nach den Besonderen Vertragsbedingungen verpflichtet, dem Auftraggeber jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Stadt Zehdenick haftet gegenüber dem Finanzamt für den ordnungsgemäßen Steuerabzug. Wenn bei der Auszahlung eines Rechnungsbetrages keine Freistellungsbescheinigung vorliegt, wird von der an Sie zu leistenden Zahlung 15 % abgezogen und an das für Ihr Unternehmen zuständige Finanzamt abgeführt. Die Höhe des Steuerabzugs wird Ihnen mitgeteilt.

Der Steuerabzug wird haushaltstechnisch wie eine Abtretung behandelt. Hierzu hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber mit Rechnungslegung die notwendigen Daten über das für ihn zuständige Finanzamt und seine Steuernummer mitzuteilen.